

Datenschutzrecht

v. Lewinski / Rüpke / Eckhardt

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-74028-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

storbener nicht anwendbar ist. Eine Bestätigung ist darin zu finden, dass für die Grundrechtsberechtigung sowohl nach der EMRK als auch nach der GRCh derselbe zeitliche Rahmen anzunehmen ist.⁷ Die Mitgliedstaaten können bezüglich des Umgangs mit den Daten Verstorbener folglich eigene Regelungen vorsehen (bloß klarstellend ErwGr 27 S. 2 DS-GVO). Deutschland hat davon bis auf einige wenige Regelungen (etwa in § 203 Abs. 5 StGB) keinen Gebrauch gemacht. Das ist eine bewusste Entscheidung, die den Weg zu einer Analogie der DS-GVO für die Daten Verstorbener versperrt.⁸

Die DS-GVO erstreckt ihre Geltung auf Informationen, die sich auf natürliche Personen beziehen. **Juristische Personen** zählen gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-DVO (übereinstimmend Art. 3 Nr. 1 JI-RL, § 46 Nr. 1 BDSG) nicht zu den *Betroffenen* (s. a. → Rn. 13 f.); dasselbe gilt für nicht-rechtsfähige Gesellschaften, Vereine und sonstige Personengemeinschaften.⁹ Im Ausgangspunkt ergibt sich daraus eine Ungleichbehandlung zwischen Einzelkaufleuten einerseits und Handelsgesellschaften andererseits bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.¹⁰ Eine Rechtfertigung dafür kann man in den Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten juristischer Personen finden, womit diesen im Interesse des Rechtsverkehrs ohnehin eine transparentere Rechtsstellung zugewiesen ist.¹¹ Dass die letztere dessen ungeachtet nicht völlig schutzlos ist, lässt sich schon den verfassungsrechtlichen Grundlagen entnehmen. Vom BVerfG werden juristische Personen – vornehmlich im wirtschaftsorientierten Tätigkeitsfeld – als geeignete Träger des R. a. i. S. angesehen, zumal gegenüber hoheitlichem Handeln.¹² Dasselbe ergibt sich für die Grundrechtsträgerschaft nach Art. 8 EMRK.¹³ Für Art. 7, 8 GRCh kann entsprechendes freilich nicht ohne weiteres gefolgert werden. Der EuGH hat vielmehr in der Entscheidung *Schecke* zur Bestimmung der Betroffenheit einen auf die dortigen *Gesellschafter als natürliche Personen bezogenen Ansatz* gewählt,¹⁴ woraufhin die umstrittene Kernfrage selbst weiterhin als offengeblieben diskutiert wird.¹⁵ – Insoweit die DS-GVO keinen Schutz gewährt, gilt mitgliedstaatli-

⁷ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europ. Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 17 Rn. 3 f.; *Jarass/Kment*, EU-Grundrechte, 2. Aufl. 2019, § 4 Rn. 29, § 8 Rn. 6.

⁸ *Arens*, RDV 2018, 127 (129 f.).

⁹ Vgl. dazu *Sydow/Ziebarth*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 13.

¹⁰ v. *Lewinski*, DuD 2000, 39 ff.

¹¹ So *Simitis/Dammann*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 18.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.10.1987 – 2 BvR 1178/86 u. a., BVerfGE 77, 1 (57, 61) – Neue Heimat; BVerfG, Beschl. v. 9.10.2002 – 1 BvR 1611/96 u. a., BVerfGE 106, 28 (42 f.) – Mithöreinrichtung; BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007 – 1 BvR 1550/03 u. a., BVerfGE 118, 168 (203 f.) – Kontenstammdaten; BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 – 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (43) – GenTG; **a. A.** *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, 2010, § 56 Rn. 76. – Viel spricht dafür, im Rahmen gewerblicher Tätigkeit für juristische Personen den entsprechenden Grundrechtsschutz in Art. 12 und Art. 14 GG zu verankern (vgl. *Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio*, GG, 39. ErgLfg. 2001, Art. 2 Abs. 1 Rn. 225; *Jarass*, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 2 Rn. 52; *Bull*, Informationelle Selbstbestimmung, 2. Aufl. 2011, S. 58 f.). Entsprechendes gilt – von der Grundregel des Art. 19 Abs. 3 GG her – auch für teilrechtsfähige Personenmehrheiten, z. B. nicht-rechtsfähige Vereine; vgl. *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 207 ff.

¹³ Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europ. Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 17 Rn. 5, § 22 Rn. 4; auch → § 6 Rn. 5–8.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 9.11.2010 – C-92/09, EuZW 2010, 939 (Rn. 53, 87); näheres zu dieser Entscheidung → § 7 Rn. 33 ff. – danach ist der Schutzbereich bei juristischen Personen nur betroffen, wenn deren Firmenname den Namen einer natürlichen Person mit beinhaltet, vgl. Rn. 53; beachte aber ErwGr 14 S. 2 DS-GVO; zur Kritik an der Entscheidung *Calliess/Ruffert/Kingreen*, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 8 GRCh, Rn. 12; *Kokott/Sobotta*, FS Hustinx, 2014, S. 89 f.; *Andoulsi*, Revue de droit européen 2012, 499 (512–514); *J. P. Schneider*, Die Verwaltung 2011, 499 (509 ff.); *Guckelberger*, EuZW 2011, 126 (128 f.); auch *Schnabel*, K&R 2009, 358 (359).

¹⁵ Der Grundrechtsträgerschaft zuneigend *Jarass*, GRCh 4. Aufl. 2021, Art. 8 Rn. 8, Art. 51 Rn. 55 f.; differenzierend/schwankend *Meyer/Hölscheidt/Schwerdtfeger*, GRCh, 5. Aufl. 2019,

ches Recht, in Deutschland insbesondere auf der Grundlage des (Allgemeinen) Persönlichkeitsrechts.¹⁶ In einigen europäischen Staaten erstrecken die (bisherigen) Datenschutzgesetze den Schutz ausdrücklich auf juristische Personen.¹⁷ Eine Sonderregelung zugunsten juristischer Personen besteht in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich der Telekommunikation (→ § 18 Rn. 37).

- 7a** Auf nicht rechtlich konstituierte (= [teil-]rechtsfähige) Gruppen stellt das Datenschutzrecht nicht ab,¹⁸ wiewohl der Gruppenbezug bei statistischen Analysen eine durchaus wichtige Bedeutung hat (**Group Privacy**). Dies ist aber weniger eine bewusste konzeptionelle datenschutzrechtliche Entscheidung, sondern Folge des vornehmlich vom Individuum her gedachten (westlichen) Rechtssystems.¹⁹

C. Mehrfacher bzw. eingeschränkter Personenbezug

- 8** Die Ausführungen in diesem Unterabschnitt sind im wesentlichen auf datenschutzrechtliche Grundsätze gestützt, wie sie sich in Rechtsprechung und Literatur²⁰ für das deutsche Recht in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt haben. Auf unionsrechtlicher Ebene haben sie – zur Interpretation der DSRL – in erheblichem Umfang Niederschlag gefunden in der Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ der Artikel 29-Gruppe von 20.6.2007.²¹ Es geht um die Entwicklung **rechtssystematischer Zuordnungskriterien**, die unter der Geltung der DSGVO gleichermaßen Bedeutung erlangen.

I. Grundmodell

- 9** Die DS-GVO widmet sich den „Rechte[n] der betroffenen Person“ im gesamten Kap. III (Art. 12 ff.), das BDSG in entsprechender Weise in §§ 32 ff., 55 ff. (→ § 15). Die involvierten Rechte z. B. auf Auskunft oder auf Löschung personenbezogener Daten vermitteln dem Betroffenen Entscheidungsbefugnisse. Deren effektive Ausübung setzt Klarheit voraus, wem dieselben jeweils zustehen sollen. Von daher entspricht es der datenschutzrechtlichen Systematik, eine straffe Zuordnung zuzugrundelegen, so dass nach Möglichkeit in Ansehung der je einzelnen personenbezogenen Information auch nur **eine Person Betroffener** ist.²² Wegen des Sozialcharakters (zwischen)menschlicher Beziehungen – ggf. mit vielen Haupt- und Nebenbeteiligten –, umso mehr wegen des Sozialcharakters von Information als solcher, stößt dies auf beträchtliche Schwierigkeiten.²³ Normative Festlegungen bzw. kasuistische Abwägungsprozeduren sind erforderlich, um eine Häufung von Mehrfachpersonenbezug zu vermeiden.

Art. 51 Rn. 61; Schwarze/*Knecht*, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 8 GRCh, Rn. 3; anders *Frenz*, Europarecht, 3. Aufl. 2021, Kap. 9 Rn. 1367: reine Geschäftsdaten seien vom Schutzbereich des Art. 8 GRCh ausgeschlossen; *Kühling/Klar*, JURA 2011, 771 (774); vgl. weiter *Siemen*, Datenschutz als europäisches Grundrecht, 2006, S. 281; beachte nochmals die in → Fn. 12 genannten Autoren.

¹⁶ Vgl. dazu ausführlich *Erman/Klass*, 16. Aufl. 2020, BGB Anh. § 12 Rn. 51 ff.

¹⁷ So Österreich, Schweiz und Italien; für eine entsprechende Regelung in Deutschland vgl. *Roßnagel/Pfitzmann/Garstka*, Modernisierung des Datenschutzrechts, Gutachten, 2001, S. 64 ff.

¹⁸ *Golla*, PinG 2018, 2 (3 f.).

¹⁹ Allgemein hierzu *v. Lewinski*, Von Frauen, Sorben und Hohenzollern – Grundrechte gesellschaftlicher Gruppen, NJ 2020, 93 ff.

²⁰ Vorrangig bei *Simitis/Dammann*, 1. Aufl. 1978, mit der Kommentierung zu § 3 BDSG in den acht Folgeauflagen von 1978 bis 2014.

²¹ Working Paper (WP) 136, abgedruckt in *Simitis/Dammann*, Dokumentation, Teil F-EU 20.

²² Vgl. *Simitis/Dammann*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 20, 41; missverstanden von *Haase*, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, 2015, S. 105 f.

²³ Vgl. dazu → § 4 Rn. 19 ff.

Gemäß § 21 Abs. 1 PStG werden im Geburtenregister die Namen des neugeborenen Kindes sowie seiner Eltern eingetragen. Das sind zunächst Informationen, die jeweils auf den Namensträger bezogen sind. Das Kind insbesondere wird damit erstmalig von Amts wegen *identifiziert*. – Zugleich ist das Kind-Haben nebst dessen Namen personenbezogene Information über die Eltern und umgekehrt das Eltern-Haben und deren Namen personenbezogene Information über das Kind: insoweit *doppelter Personenbezug*.²⁴ – Weiterhin werden nach der genannten Vorschrift Ort und Zeit der Geburt beurkundet. Die Standesämter teilen den Meldebehörden gemäß § 17 Abs. 4 BMG unverzüglich die Beurkundung der Geburt mit. Letztere haben sodann nach § 139b Abs. 7 AO dem Bundeszentralamt für Steuern zwecks Zuteilung einer einmaligen, lebenslangen „Identifikationsnummer“ die Namen des Kindes und **Tag und Ort der Geburt** mitzuteilen. Damit wird eine dauerhafte Kennung des neugeborenen Menschen begründet. Das Geburtsdatum selbst geht zwar nicht in die Identifikationsnummer ein. Doch wird dieses, um Verwechslungen auszuschließen, seinerseits sowohl im amtlichen als auch im geschäftlichen Umgang häufig zur Feststellung der Identität eingesetzt. Staat und Gesellschaft haben sich darauf geeinigt, dass *diese Information, obwohl sie ein zentrales Ereignis im Leben der Mutter betrifft, regelmäßig nicht als auf diese bezogen anzusehen ist*.

10

Vergleichbares gilt für **Drittkonstellationen** in alltäglichem Rahmen: *Keine* personenbezogenen Daten des Menschen sind die Eigenschaften (Krankheiten) seines Partners oder seiner Freunde, die Schulden eines Geschäftspartners, die Vermögensverhältnisse des Arbeitgebers oder die Gewalttätigkeit des Nachbarn, obwohl es sich bei alledem nicht selten um Gegebenheiten handelt, die von beträchtlichem Einfluss auf die Lebenssituation der Einzelnen sind. Der Kreis rechtlich relevanter personenbezogener Informationen ist dem gesetzlichen Konzept zufolge also nicht nach der Bedeutsamkeit des zugrundeliegenden Ereignisses für den Betroffenen bestimmbar. Vielmehr wird ein *materieller Personenbezug* der Information vorausgesetzt (→ Rn. 19), in Abgrenzung von einem etwaigen (unmittelbaren) Bezug der Information auf jeweils *andere* Personen.²⁵

11

II. Gesteuerter Personenbezug

Dieses Ordnungsmuster kann allerdings durch die Art und Weise des Informationsumgangs beim Verantwortlichen durchbrochen werden. So kann eine Auskunft durch Speicherung – Bereitstellung zum Zweck der Übermittlung – von drittbezogenen Informationen, die von Relevanz für die Bonität eines Einzelkaufmanns sind, den Kreis der (auch) auf diesen bezogenen Informationen erweitern. Aktualisiert hat sich dies für Informationen über eine zwischenzeitlich insolvent gewordene Ein-Mann-GmbH in Bezug auf deren vormaligen Gesellschafter und Geschäftsführer. Der BGH ist in der einschlägigen Entscheidung zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass, obwohl Informationen über juristische Personen als solche nicht dem Schutzbereich des BDSG unterfallen, die Auskunft aufgrund ihrer Vorgehensweise auf den Einzelkaufmann bezogene und damit datenschutzrechtlich geschützte Informationen speicherte. Zu berücksichtigen sei der **„Zusammenhang [...], in dem die Daten erscheinen“**, hier „die finanzielle Situation einer GmbH [...] als Teil der Angaben über die [natürliche] Person“.²⁶

12

Gelegentlich wird unter Bezugnahme auf die genannte BGH-Entscheidung davon gesprochen, dass Informationen über eine Ein-Mann-GmbH auf eine dahinterstehende natürliche Person (re-

13

²⁴ Zum doppelten Personenbezug zahlreiche Beispiele bei Simitis/Dammann, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 43 f.

²⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.3.2010 – 6 A 2.09, DVBl 2010, 1307 (Rn. 34); → Rn. 16; ausführlich Simitis/Dammann, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 20. In die gleiche Richtung ging die Behandlung des Kriteriums „über“ aus Art. 2 lit. a DSRL (insoweit übereinstimmend mit § 3 Abs. 1 BDSG a.F.) durch die Artikel 29-Gruppe (→ Rn. 8), Working Paper (WP) 136.

²⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 17.12.1985 – VI ZR 244/84, NJW 1986, 2505 f.

gelmäßig) „durchschlagen“.²⁷ Diese Formulierung darf nicht zu dem Missverständnis verleiten, dass von daher so geartete Gesellschaften ihrerseits datenschutzrechtlich geschützt seien. Das würde der Zielsetzung des BDSG wie auch der DS-GVO widersprechen, juristische Personen insgesamt vom Schutz auszuschließen.²⁸ Vielmehr sind auf jene Gesellschaften bezogene Informationen – im Rahmen der Verfolgung wirtschaftlicher/werberischer Zwecke des Verantwortlichen – datenschutzrechtlich ungeschützt, solange sie nicht zum Gegenstand einer Angabe über natürliche Personen werden. – Dasselbe gilt im Ausgangspunkt auch für Informationen über Gesellschaften/Gemeinschaften ohne eigene Rechtsfähigkeit, wengleich sich hier das „Durchschlagen“ zu **jeweiligen Gesellschaftern/Gruppenmitgliedern** u.a. aufgrund unbeschränkter Haftung leichter realisiert.²⁹

- 14 Unter Bezugnahme auf die vorgenannte BGH-Entscheidung befasste sich das OLG Hamm mit Wirtschaftsauskünften über eine Unternehmerin. Diese enthielten zugleich Mitteilungen über die desolaten Vermögensverhältnisse ihres **Ehemanns**. Aufgrund des so seitens des Datenverarbeiters hergestellten Zusammenhangs ging es dabei „auch um personenbezogene Daten der [Ehefrau].“ Die Übermittlung solcher Daten wurde im entschiedenen Fall nach Abwägung gemäß § 29 Abs. 2 BDSG-alt für nicht erforderlich und damit für unzulässig erachtet.³⁰
- 15 Man erkennt aus dieser Rechtsprechung, dass die **vom Verantwortlichen** bei der Speicherung **verfolgte Intention** nicht ohne Einfluss auf die Zuordnung personenbezogener Daten auf den je Einzelnen ist. So vermag eine Auskunft als Verantwortliche – aufgrund technischer Gestaltung oder im Einzelfall – über von ihr herstellbare Zusammenhänge selbst entscheiden. Deren Sachdienlichkeit/Erforderlichkeit unterliegt zwar datenschutzrechtlicher Überprüfung, doch geschieht dies im Gefolge der von der Verantwortlichen selbst begründeten Prämisse vorliegenden Personenbezugs.
- 16 Diese Erkenntnis steht zwar auf ersten Blick im Spannungsverhältnis zu der Aussage des BVerwG in einer jüngeren Entscheidung zum Auskunftsanspruch eines Betroffenen (des klageführenden Journalisten gegenüber dem BND), wonach der Schutzbereich des R. a. i. S. „unabhängig von der Finalität und dem Speicherort der betreffenden Datenerhebung“ zu verstehen sei.³¹ Dabei ging es allerdings zunächst um die Interpretation des § 15 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG bzw. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG-alt, wonach dem Betroffenen Auskunft „über zu seiner Person gespeicherte Daten“ zu gewähren ist. Dass darunter alle gespeicherten personenbezogenen Daten ohne Festlegung auf den Speicherort fallen, entsprach schon seit jeher der Rechtsprechung des BGH.³² Doch ging es dem BVerwG im übrigen – bei grundsätzlich bestehender Möglichkeit mehrfachen Personenbezugs – gerade umgekehrt um eine **Eingrenzung des Kreises personenbezogener Information Betroffener**. Dies geschah aufgrund der (vorfindlichen) funktionalen Absichtung des streitgegenständlichen Informationsgehalts (eines Dossiers sog. BND-Meldungen) einerseits von der personellen Beziehung (zwischen einem indiskreten Mitarbeiter der Behörde und dem klägerischen Journalisten) andererseits. Die Klageabweisung ergab sich durch Abgrenzung gegenüber „rein sachverhaltsbezogene[n] Daten bzw. [...] personenbezogene[n] Daten Dritter ohne einen relevanten Personenbezug zum Kläger“.³³ Der

²⁷ Vgl. Plath/Schreiber, BDSG/DSGVO, 3. Aufl. 2018, § 3 BDSG, Rn. 11; differenziert Gola/Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 24f.

²⁸ So ErwGr 14 DS-GVO; ErwGr 24 DSRL; zum BDSG vgl. schon den Gesetzentwurf der BReg. v. 21.9.1973, BT-Drs. 7/1027, S. 19, insbesondere unter Verweis auf das Erfordernis praktikabler, rechtssicherer Abgrenzung; zuvor schon *Simitis*, Datenschutz – Notwendigkeit und Voraussetzungen einer gesetzlichen Regelung, DVR 2 (1973/74), 138 (155 ff.).

²⁹ Vgl. *Simitis/Dammann*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 44; Gola/Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 8.

³⁰ OLG Hamm, Urt. v. 4.4.1995 – 9 U 42/95, NJW 1996, 131; übereinstimmend *Simitis/Dammann*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 43 (sowie Rn. 20 a. E.): „Daten der Beziehungsperson [...] betreffen nur diese, soweit sie nicht auch gegenüber der anderen Person genutzt werden [...], soweit sie nicht gerade mit Blick auf sie verarbeitet werden“.

³¹ BVerwG, Urt. v. 24.3.2010 – 6 A 2.09, DVBl. 2010, 1307, Rn. 31.

³² BGH, Urt. v. 19.5.1981 – VI ZR 273/79, NJW 1981, 1738.

³³ BVerwG, Urt. v. 24.3.2010 – 6 A 2.09, DVBl. 2010, 1307 (Rn. 34 ff., 42); beachte dazu auch EGMR, Urt. v. 4.1.2007 – 39658/05, ECLI:CE:ECHR:2007:0104DEC003965805 – Smith /. UK.

BND hätte sich möglicherweise weitergehenden Auskunftsansprüchen ausgesetzt, wäre die Person des Klägers in eine der „BND-Meldungen“ selbst inhaltlich einbezogen gewesen. – Solche Differenzierung stellt nicht infrage, dass der Verantwortliche *nicht* legitimiert ist, die Unwirksamkeit bestehenden unmittelbaren Personenbezugs kraft eigener Wahl herbeizuführen. Das Umgekehrte hingegen, die „Kreation“ des Personenbezugs durch eigene Gestaltung, bleibt möglich, verbunden mit diesbezüglicher Unterwerfung unter das Regime des Datenschutzrechts.

III. Sachdaten. Geodaten

Die genannte Entscheidung des BVerwG nahm die Abgrenzung des Kreises personenbezogener Informationen des Klägers *gleichermaßen* gegenüber den personenbezogenen Informationen Dritter wie auch gegenüber rein sachverhaltsbezogenen Informationen vor. In der Tat hat man es in beiderlei Hinsicht mit einer **analogen Abgrenzungsproblematik** zu tun. Im Zusammenhang der neuen Technologien zur präzisen Erfassung der Erdoberfläche (Geolokalisierung) ist dies umso deutlicher hervorgetreten.³⁴ Zahlreiche Beispiele stammen freilich schon aus alter Zeit, zumal für technische Daten. So ist anzunehmen, dass die Details einer Planung nicht ohne weiteres durch die Unterschrift des Architekten bzw. Bauingenieurs zu deren personenbezogenen Daten werden.³⁵ Dasselbe gilt für den Grundstückseigentümer bezüglich der Daten z.B. über die Kanalisation. Anders kann es sein, wenn die technische Information – z.B. über Altlasten-Kontaminationen des Bodens – nachhaltige Auswirkung auf die Vermögenslage des Eigentümers hat.³⁶ Die mit den neuen Techniken erzielbaren detaillierten Informationen über die Erdoberfläche³⁷ wie auch über aufstehende Gebäude (Google Street View)³⁸ haben die Besonderheit, dass sie praktisch ausnahmslos in Kombination mit Flurkarten, Grundbüchern sowie Telefon- und Adressbüchern mit jeweiligen Personen als Grundstückseigentümer, Pächter oder Mieter in Verbindung gebracht werden können. Von hier aus zeichnet sich die Möglichkeit ab, jedwede verfügbaren Informationen als (mehrfach-)personenbezogen anzusehen.³⁹

Eine Luftaufnahme vom Hühnerstall eines vermutlichen Kleinbauern ist als solche nicht als personenbezogene Information zu behandeln. Dasselbe gilt für eine Information über das Baujahr einer Gerätschaft, vorfindlich in einem Labor in einem Vorort von Wien, in Bezug auf den unbekannten Inhaber der Einrichtung. Dritte dürfen sich z.B. Kenntnis über das Alter vorhandener Gerätschaften verschaffen und sich per E-Mail darüber austauschen, ohne sich hierfür auf ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützen zu müssen.

Voraussetzung für datenschutzrechtliche Relevanz ist, wie für Drittkonstellationen bereits dargestellt wurde,⁴⁰ ein **materieller Personenbezug**, hier also **zum** in Rede stehenden **Sachverhalt**. So, wie die Vermögenslage des Geschäftspartners nicht

³⁴ Beachte dazu die ausdrückliche Erwähnung der „Standortdaten“ als Zuordnungskriterium für die Identifizierbarkeit natürlicher Personen in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO; auch „Stellungnahme 13/2011 zu den Geolokalisierungsdiensten von intelligenten mobilen Endgeräten“ der Artikel 29-Gruppe v. 16.5.2011.

³⁵ Vgl. Gola/Gola, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 12. Übereinstimmend trifft das z. B. auch für einen Lageristen zu, der die Empfangsbestätigung für eine bei ihm eingegangene Warenlieferung unterschrieben hat.

³⁶ Für pragmatische Abgrenzungen Simitis/Dammann, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 60.

³⁷ Zur angewandten Technik Weichert, Geodaten – datenschutzrechtliche Erfahrungen, Erwartungen und Empfehlungen, DuD 2009, 347 ff.

³⁸ Hierzu Spiecker gen. Döbmann, Datenschutzrechtliche Fragen und Antworten in Bezug auf Panorama-Abbildungen im Internet – Google Street View und die Aussichten, CR 2010, 311 ff.

³⁹ Zur Gefahr, dass das Datenschutzrecht so insgesamt nicht mehr handhabbar wäre, Simitis/Dammann, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 57 ff.

⁴⁰ → Rn. 11; beachte hierzu die kritische Analyse bei Haase, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, 2015, S. 240 ff.

per se eine eigene personenbezogene Information darstellt, so gilt das analog auch für die Eigenschaften im eigenen Umfeld vorfindlicher Sachen. Zur Veranschaulichung hat die Artikel 29-Gruppe folgendes Beispiel gebildet:

- 20 „Der **Wert einer Immobilie** ist eine Information über einen Gegenstand. Hier finden Datenschutzbestimmungen eindeutig keine Anwendung, wenn die Information ausschließlich dazu verwendet wird, die Immobilienpreise in einem bestimmten Wohngebiet zu veranschaulichen. Unter bestimmten Umständen ist jedoch auch diese Information der Kategorie ‚personenbezogene Daten‘ zuzurechnen. Die Immobilie ist nämlich ein Vermögenswert, der unter anderem zur Festsetzung der vom Eigentümer zu entrichtenden Steuern herangezogen wird. In diesem Kontext ist die Personenbezogenheit dieser Information nicht zu bestreiten.“⁴¹
- 21 Demzufolge ist auf den Kontext – auf den tatsächlichen oder vorgesehenen **Verwendungszusammenhang** abzustellen. Damit wird die Qualifizierung der Information als personenbezogen nicht subjektivem Belieben anheimgegeben. Maßgebliches ergibt sich regelmäßig aus dem Geschäftsmodell, in dem die Informationen zur Verwendung gelangen.⁴² Hierin zeigt sich erneut die Parallelität zur Bedeutung der geschäftlichen/behördlichen Intentionen – z.B. einer Auskunft oder eines Nachrichtendienstes – in Bezug auf (dritt)betreffene Personen (→ Rn. 15).
- 22 Personenbezug liegt immer dann vor, wenn Sachdaten zu gemeinsamer Verwendung mit Identifikationsdaten einer Person in geeigneter Weise verknüpft sind⁴³ oder wenn eine solche Verknüpfung intendiert ist.⁴⁴ So ist die Standortüberwachung von Taxis geeignet, das Verhalten der beteiligten Taxifahrer zu überwachen, und beinhaltet von daher auf diese Personen bezogene Informationen.⁴⁵

D. Identifizierte oder identifizierbare Betroffene

I. Die Einzelnen im Fokus

- 23 Neben die sachlich-inhaltliche Dimension des Personenbezugs tritt dessen formal-selektive (**sigmatische**) **Funktion**.⁴⁶ Als betroffen ist eine Person nur anzusehen, wenn die jeweilige Information einer identifizierten (bestimmten) oder zumindest identifizierbaren (bestimmbaren) Person gilt. Deshalb scheiden allgemeine Aussagen aus, z.B. über die Hilfsbereitschaft von Menschen, über deren Lebenserwartung oder über ein gegenwärtiges Erdbeben im Raum von Lissabon, obwohl solche Feststellungen durchaus Belangvolles für das Leben von Personen beinhalten. Insofern ziehen auch Meinungs- und Informationsfreiheit denkbarem Datenschutz deutlich Grenzen.
- 24 Allerdings können umgekehrt bei statistischen Erkenntnissen – die auf der Aggregation von bei je Einzelnen erhobenen Informationen beruhen – Zweifel daran aufkommen, ob sie keinen Personenbezug aufweisen. Unkompliziert ist dazu das Beispiel sogenannter Ausreißer. Aus einer Darstellung der Ergebnisse einer Umfrage in einer Gemeinde mit 2000 Einwohnern nach deren parteipolitischen Präferenzen, aufgegliedert nach dem jeweiligen Lebensalter der Befragten, ist die Aussage

⁴¹ Artikel 29-Gruppe, in: Simitis u. a., WP 136, Abschn. III 2, Beispiel 5.

⁴² Forgó/Krügel, MMR 2010, 17 (21 ff.); a. A. Weichert, DuD 2009, 347 (351); auch Karg, ZD 2012, 255 (256 f.).

⁴³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 – 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (42 ff.) zum Standortregister für technisch veränderte Organismen nach § 16a GenTG.

⁴⁴ Vgl. Forgó/Krügel, MMR 2010, 17 (21 ff.).

⁴⁵ Beispiel Nr. 8 aus Stellungnahme 4/2007 der Artikel 29-Gruppe, Working Paper (WP) 136, Abschn. III 2.

⁴⁶ Zur Terminologie Simitis/Dammann, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 6 f., 59.

des einzigen dort lebenden 91-Jährigen diesem leicht zuzuordnen.⁴⁷ **Höhere Aggregation** der Altersgruppen, – z. B. nach Jahrzehnten – bietet da Hilfe zur Aufhebung oder zumindest Erschwerung der Bestimmbarkeit des Betroffenen.⁴⁸

Die datenschutzrechtliche Literatur hat von Anfang an die Frage beschäftigt, wie weit im Hinblick auf mathematische Analysetechniken („Schnüffeltechniken“) zur Re-Identifikation auf der Basis statistischen Datenmaterials von der *Bestimmbarkeit* Einzelner auszugehen sei. Der Gesetzgeber hatte diesbezüglich durch die im Jahre 1990 eingefügte Definition des Anonymisierens eine Klarstellung bewirkt. Für den Ausschluss des Personenbezugs kam es nicht darauf an, dass auch „nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft“ die Identifizierung herbeigeführt werden könnte. Ausschlaggebend ist danach die **faktische Anonymität**.⁴⁹ Auch wenn die DS-GVO keine ausdrückliche Definition der Anonymisierung mehr enthält, finden diese Überlegungen Niederschlag in ErwGr 26 DS-GVO. Der EuGH hat auf dieser Basis geurteilt, dass gesetzlich verbotene wie auch praktisch nicht durchführbare Methoden für das Beurteilen der Identifizierbarkeit außer Betracht zu bleiben haben.⁵⁰ Dennoch ist die Anonymisierung von Daten auf der technischen Ebene eine Herausforderung.⁵¹ Liegen Daten zunächst in personenbezogener Form vor und werden diese dann anonymisiert, so handelt es sich bei diesem Vorgang um eine Verarbeitung, die einer Rechtsgrundlage bedarf,⁵² die aber in aller Regel jedenfalls in Form der Interessenabwägung vorliegen wird.

Anonym sind auch **synthetische Daten**.⁵³ Das gilt jedenfalls dann, wenn sie wirklich keinen Rückschluss mehr auf die ursprünglichen Eingangsdaten zulassen.

II. Die Bedeutung des informationellen Umfelds

Das „Rätsel“ der Identifizierbarkeit begegnet uns nicht nur bei zusammengefassten Informationen. Zur Veranschaulichung diene ein schlichtes Beispiel: Die Mitteilung darüber, dass A seinen Büroschlüssel verloren hat, wäre eine auf diese Person bezogene Information. Doch der Finder des Gegenstands erfährt durch seine Wahrnehmung zunächst nur, dass der Schlüssel *irgendjemandem* verloren gegangen ist. Später beobachtet er, dass A dabei ist, in den Gängen des Bürogebäudes etwas zu suchen. Diese **Zusatzinformation** ermöglicht ihm die Schlussfolgerung, dass A (vermutlich) der Verlierer ist. – Immer dann, wenn die Erlangung entsprechender Zusatzinformation wahrscheinlich gelingen kann, ist schon aufgrund der Ausgangsinformation von der Identifizierbarkeit des Betroffenen auszugehen. Dieser Grundsatz wird in ErwGr 26 DS-DVO so festgehalten:

„Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person **nach allgemeinem Ermessen**

⁴⁷ Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 18.12.1987 – 1 BvR 962/87, NJW 1988, 959f.; *Dorer/Mainusch/Tubies*, Bundesstatistikgesetz, 1988, § 16 Rn. 27.

⁴⁸ Vgl. für weiteres *Simitis/Dammann*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 BDSG Rn. 14, der zur Erläuterung der Aggregation von Dreiergruppen ausgeht; aus praktischer Sicht sollte sich die Zusammenfassung eher auf 5–8 Personen erstrecken.

⁴⁹ Vgl. zur Volkszählung 1987 BVerfG, Beschl. v. 24.9.1987 – 1 BvR 970/87, NJW 1987, 2805 (2807 I.Sp.– wo es in der dritten Zeile „Deanonymisierung“ heißen sollte); BVerfG, Beschl. v. 28.9.1987 – 1 BvR 1063/87, NJW 1988, 962 (963f.).

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C 582/14, ZD 2017, 24 (Rn. 46).

⁵¹ *BfDI*, Positionspapier Anonymisierung, 2020, 4; zum Stand der Technik *Winter/Battis/Halvani*, ZD 2019, 489; vgl. auch WP 216, 13 ff.

⁵² *Hornung/Wagner*, ZD 2020, 223 (224); *Raji*, DuD 2021, 303 (307); *BfDI*, Positionspapier Anonymisierung, 2020, 5.

⁵³ *Raji*, DuD 2021, 303 (305f.).

[vernünftigerweise]⁵⁴ **wahrscheinlich genutzt** werden, um die natürliche Person [...] zu identifizieren. [...] Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen [vernünftigerweise] wahrscheinlich zur Identifizierung [...] genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand herangezogen werden“.

Die zuletzt genannten Kriterien⁵⁵ weisen große Ähnlichkeit mit den in § 3 Abs. 6 BDSG-alt aufgestellten Bedingungen für die *Herstellung* faktischer Anonymität auf. Sie begegnen uns – spiegelbildlich – wieder in der DS-GVO als Voraussetzungen der Identifizierbarkeit.

- 27 In der deutschen Rechtsprechung aus jüngerer Zeit finden sich zwei **konträre gerichtliche Beurteilungen faktischer Anonymität** bezüglich der Speicherung von Kfz-Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummern beim Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft. Die dortigen Einträge beruhen auf Meldungen regulierter Schadensfälle seitens der beteiligten Versicherungsunternehmen. Diese wollen sich durch die zentral vorgehaltenen Informationen dagegen schützen, dass nach einer sogen. fiktiven Schadensregulierung – ohne Vorlage einer konkreten Reparaturkostenrechnung – betrügerisch die erneute Inanspruchnahme einer Versicherung gelingen kann. Informationen zum Eigentümer des Fahrzeugs oder zu sonstigen Personen mit Berührung zum Versicherungsfall werden dafür nicht gespeichert. Das AG Coburg⁵⁶ meinte dessen ungeachtet, das Vorliegen auf den Eigentümer bezogener Informationen beim HIS ließe sich bejahen, weil sich aufgrund der diesem bereits vorliegenden Daten im Wege einer Halterauskunft (vgl. § 39 Abs. 1 StVG) bei der Kfz-Zulassungsstelle bzw. beim Kfz-Bundesamt die erforderliche Zusatzinformation ohne unverhältnismäßigen Aufwand erlangen ließe. Das AG Kassel⁵⁷ wies demgegenüber auf den mit einem solchen Vorgehen erforderlichen Zusatzaufwand und auf die Notwendigkeit der „Darlegung des die Abfrage erlaubenden besonderen Interesses“ hin; dabei „handelt es sich nicht mehr um einen nicht unverhältnismäßigen Aufwand“. Ein solcher läge nur vor, „wenn zwanglos etwa Haltername oder -anschrift aus der Datenbank heraus ermittelt werden könnten.“

- 28 Das erläuterte Beispiel hat eine **typische Sachdatei** zum Gegenstand. Die in ihr enthaltenen Informationen über Autos haben als solche die erforderliche Aussagekraft zur Erfüllung der vom HIS vertraglich eingegangenen Verpflichtungen zur Auskunftserteilung. Ein berechtigtes Interesse des HIS zur Einholung einer Halterauskunft ist daher nicht erkennbar. Eben dies ergibt sich aus dem verfolgten – begrenzten – Geschäftszweck. Die Erlangung personenbezogener „Zusatzinformation“ verstieße also mangels Grundlage im StVG und mangels Erforderlichkeit gegen Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO. Dem AG Kassel ist also im Ergebnis zu folgen. Das gilt unabhängig davon, ob man seinem eher lakonischen Hinweis auf einen unverhältnismäßigen Aufwand zustimmen möchte. Zu darauf abgestimmten Gewichtigungen wird es noch weiterer Konkretisierung durch die künftige Rechtsprechung bedürfen.

III. Zusatzwissen im rechtlichen Rahmen

- 29 Insgesamt kann nach zutreffender Auffassung etwaig **rechtswidrig erlangbare** Zusatzinformation **nicht zur Begründung des Personenbezugs** der Ausgangsinformation herangezogen werden.⁵⁸ Es besteht keine Grundlage, einen Verarbeiter von Information den Beschränkungen des Datenschutzrechts nur deshalb zu unterwer-

⁵⁴ Im entsprechenden ErwGr 26 DSRL lautete die analoge Formulierung: „sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die vernünftigerweise [...] eingesetzt werden könnten“. Eine wesentliche Bedeutung kommt der in der deutschsprachigen Fassung der Verordnung vorgenommenen sprachlichen Abwandlung nicht zu. In der französischen bzw. englischen Fassung wurde eine solche Abwandlung nicht vorgenommen; vielmehr ist hier übereinstimmend in DSRL und DS-GVO von „raisonnablement“ bzw. „reasonably“ – statt „nach allgemeinem Ermessen“ die Rede.

⁵⁵ Sie werden bei Roßnagel/*Barlag*, DS-GVO, 2017, § 3 Rn. 9f., nicht hinreichend berücksichtigt.

⁵⁶ AG Coburg, Urt. v. 7.11.2012 – 12 C 179/12, ZD 2013, 458.

⁵⁷ AG Kassel, Urt. v. 7.5.2013 – 435 C 584/13, ZD 2014, 90.

⁵⁸ EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C 582/14, ZD 2017, 24 (Rn. 46); näheres dazu bei Simitis/*Dammann*, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn. 26ff., 33.